

Im Namen des Volkes

11 RLw 7/84

Verkündet
am 29. August 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. August 1984 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar
1984 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

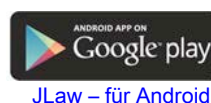
Die Beteiligten streiten über Hinterbliebenengeld nach § 3b Abs 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (2. ASEG) vom 9. Juli 1980 (Bundesgesetzblatt I 905).

Die im Oktober 1934 geborene Klägerin ist die Witwe eines im Dezember 1980 verstorbenen landwirtschaftlichen Unternehmers, der von Oktober 1957 bis zu seinem Tode Beiträge an die Beklagte entrichtet hatte. Die Klägerin hat das Unternehmen abgegeben, indem sie zusammen mit ihren beiden Söhnen als Miterben das Eigenland mit schriftlichen Pachtverträgen vom 20. Januar 1981 zum Teil für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 30. September 1990 und im übrigen für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 30. September 1990 verpachtete.

Die Klägerin arbeitete seit März 1975 wöchentlich 20 Stunden in einem Jugenddorf und setzte diese Tätigkeit nach dem Tode ihres Ehegatten fort gegen ein monatliches Entgelt, das im Jahre 1980 mit Monatsbeträgen zwischen 750,-- und 1.020,-- DM (mit Ausnahme des Monats November 1980 mit 1.595,40 DM) die in § 1265a Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) genannte Einkommensgrenze (für 1980 monatlich 1.260,-- DM) auch in der Folgezeit nicht überschritt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ihren im Januar 1981 gestellten Antrag auf Hinterbliebenengeld lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Klägerin könne auch unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit zugemutet werden, mit der sie ein Einkommen über der Verdienstgrenze des § 1265a Abs 1 Satz 1 RVO erzielen könne (Bescheid vom 14. Juli 1981).

Die hiergegen erhobene Klage hatte im ersten Rechtszug keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 1. Juli 1983), führte aber im zweiten Rechtszug zur Verurteilung der Beklagten für die Zeit ab 1. November 1981 unter Abweisung der Klage im übrigen (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 25. Januar 1984). Das LSG meint, die Klägerin erfülle die Anspruchsvoraussetzungen des § 3b Abs 2 Buchst b GAL, insbesondere könne von ihr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das die maßgebliche Grenze überschreite, nicht erwartet werden. Das LSG hat mehreren Auskünften des für den Wohnort der Klägerin zuständigen Arbeitsamtes entnommen, daß in dem Bezirk dieses Arbeitsamtes bei den seit Jahren dort bestehenden Bedingungen des Arbeitsmarktes der Klägerin im Hinblick auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand generell kein Arbeitsplatz mit einem Arbeitseinkommen vermittelt werden könne, das den maßgeblichen Grenzwert überschreite. Die Beklagte wende zu Unrecht ein, das Risiko, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erhalten, falle grundsätzlich ebensowenig in den Bereich des GAL wie in den der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Einschaltung des regional zuständigen Arbeitsamtes werde die Al-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

terskasse nicht überfordert. Da regelmäßig nur eine Arbeitsaufnahme ohne Wohnsitzwechsel erwartet werden könne, komme es nur auf den regionalen Arbeitsmarkt an. Für die Einbeziehung der Lage auf dem Arbeitsmarkt spreche auch, daß eine Witwe, die zB wegen Betreuung eines nahen Angehörigen verhindert sei, eine zur Verfügung stehende Erwerbstätigkeit aufzunehmen, nicht schutzwürdiger sei als eine arbeitswillige Witwe, die wegen der ungünstigen Arbeitsmarktlage trotz Anstrengungen keinen Arbeitsplatz erhalten könne.

Die Beklagte rügt mit der vom LSG zugelassenen Revision Verletzung des § 3b Abs 2 Buchst b GAL. Sie meint, wie in der Rentenversicherung, so sei auch bei den laufenden Leistungen nach dem GAL das Arbeitsmarktrisiko unbeachtlich. Der erkennende Senat habe (im Urteil vom 22. März 1984 - 11 RLw 3/83 -) zum vorzeitigen Altersgeld entschieden, bei der Frage nach der Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten könne keine andere Grenze als in der Rentenversicherung gelten, zumal das GAL ausdrücklich Erwerbsunfähigkeit iS des § 1247 Abs 2 RVO verlange und diese Vorschrift schon in der Rentenversicherung ohne Zweifel auch Selbständige erfasse. Auch bei der Ausklammerung des Arbeitsmarktrisikos handle es sich letztlich um den Begriff der Zumutbarkeit, wie er nach vorgenanntem Urteil gleichermaßen in der Rentenversicherung und im GAL gelte.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 1984



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom
1. Juli 1983 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision war zurückzuweisen.

Das LSG hat die Anspruchsvoraussetzungen des Hinterbliebenen-
geldes nach § 3b Abs 2 iVm Abs 1 Buchst a bis c und f GAL bejaht,
ohne daß insoweit Bedenken bestünden. Gegenüber der Feststellung
des LSG, die Klägerin habe zu Lebzeiten ihres Ehemanns den Un-
terhalt der Familie nicht überwiegend bestritten (S 7/8 des Ur-
teils), wendet die Beklagte lediglich ein, sie habe diese Vor-
aussetzung nicht näher geprüft; der landwirtschaftliche Betrieb
habe seit 1972 nur noch die Größe von 2,5 Hektar gehabt und es
sei nicht aufgeklärt, ob der Ehemann daneben noch einer Beschäf-
tigung nachgegangen sei; ggf müßte der Rechtsstreit an eine der
beiden Tatsacheninstanzen zurückverwiesen werden. Darin liegt
keine Verfahrensrüge. Im übrigen könnte auch die Rüge einer Ver-
letzung der Amtsermittlungspflicht nicht zum Erfolg führen. Denn
schon das SG hatte eine solche Feststellung getroffen (SG Blatt
62), ohne daß die Beklagte dies im Berufungsverfahren angegriffen
hätte; damit brauchte sich das LSG insoweit nicht zu einer wei-



teren Aufklärung gedrängt zu fühlen.

Die Ansicht des LSG, daß von der Witwe eine Arbeitsaufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nicht erwartet werden kann, wenn ihr das Arbeitsamt aufgrund der Lage des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes eine für sie in Betracht kommende Arbeitsstelle mit einem die Verdienstgrenze überschreitenden Entgelt nicht zu vermitteln vermag, wird von der Revision zu Unrecht angegriffen, wie in den Urteilen des Senats vom heutigen Tage - 11 RLw 5/83, 6/83 und 6/84 - ausgeführt.

Dabei hat das LSG zu Recht auf den von der Wohnung der Klägerin erreichbaren regionalen Arbeitsmarkt abgestellt. Ein Umzug zur Arbeitsaufnahme kann von der Witwe jedenfalls dann nicht erwartet werden, wenn sie etwa aufgrund eines Altenteilvertrages zur weiteren Mithilfe im Betrieb verpflichtet ist oder im Betrieb im Rahmen des Herkömmlichen weiter mithilft, oder wenn ein Wohnrecht oder ähnliche Bindungen für eine Beibehaltung der bisherigen Wohnung sprechen. Eine solche Bindung hat das LSG zwar nicht festgestellt; insbesondere kann den Feststellungen nicht sicher entnommen werden, ob die Klägerin - wie von ihr vor dem LSG angegeben - im eigenen Haus wohnt. Aber auch ohne solche Bindungen kann im allgemeinen schon im Hinblick auf die Höhe des Hinterbliebenengeldes der Witwe kein Umzug angesonnen werden. Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zurückzuweisen.



Dabei kann der Senat entgegen der Auffassung der Beklagten den Zeitpunkt der Gewährung des Hinterbliebenengeldes nicht vom 1. November 1981 auf den 1. Oktober 1981 vorverlegen, obwohl es im Urteil des LSG abschließend heißt, der Klägerin stehe das Hinterbliebenengeld ab 1. Oktober 1981 zu; der Urteilsausspruch, "daß die laufenden Geldleistungen erst am 1. November 1981 beginnen, beruhe auf einem Irrtum; der Senat habe versehentlich § 10 Abs 2 Satz 1 GAL in der erst durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 geänderten Fassung angewandt". Bei einer solchen Sachlage kommt eine Urteilsberichtigung nach § 138 SGG, wie sie auch das Rechtsmittelgericht vornehmen kann (BSGE 46, 34; BVerwG 30, 146), nicht in Betracht. Der Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, das Hinterbliebenengeld schon ab dem 1. Oktober 1981 zu gewähren.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)